



Die P-GmbH betrieb einen Parkplatz in Bochum. Hierzu hatte die P-GmbH die beiden obersten Geschosse in einem Hochhaus angemietet. Ein Schrankensystem besteht nicht. An der Einfahrt hängt ein großes, gut sichtbares Schild, das die Nutzer auf die Vertrags- und Einstellbedingungen hinweist.

**Nutzungs- und Einstellbedingungen für Parken:**

1. Der Nutzer ist mit der Einfahrt in das Parkhaus zur Zahlung des Mietpreises von 3,00 € pro Stunde einverstanden und verpflichtet.
2. Der Nutzer ist ferner verpflichtet, den Parkschein sichtbar und lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
3. Bei Nichtlösen eines Parkscheins am Kassenautomaten oder Nichtauslegen des Parkscheins ist ein Nutzungsentgelt von 30 € als erhöhtes Nutzungsentgelt sofort zur Zahlung fällig.
4. Gleiches gilt, wenn die Parkzeit bezahlt, aber dann um mehr als 15 Minuten überschritten wurde.
5. Die maximale Parkzeit beträgt 3 Stunden.

Am 06.07.2020 wurde ein Sportwagen mit Kölner Kennzeichen auf dem Parkplatz der P-GmbH abgestellt, ohne dass ein gültiger Parkschein auslag. Bei einer Kontrolle durch einen Mitarbeiter der P-GmbH wurde dies festgestellt und am Fahrzeug ein Hinweis mit der Aufforderung zur Zahlung von 30 € als erhöhtes Nutzungsentgelt angebracht. Ein entsprechender Überweisungsträger wurde beigelegt. Eine weitere Kontrolle am selben Tag ergab, dass das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernt worden war. Eine Zahlung der 30 € erfolgte nicht.

Da der Mitarbeiter der P-GmbH das Kennzeichen notiert hatte, wurde eine Halteranfrage beim Straßenverkehrsamt gestartet. Hierdurch wurde der in Köln-Nippes wohnende B als Halter des Fahrzeugs ermittelt. Die P-GmbH forderte ihn zur Zahlung der 30 € oder Benennung des Fahrers auf. B antwortete auf das Schreiben nicht. Die P-GmbH begehrte sodann die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. Auch hierauf reagierte der B nicht.

P, der Prokurist der P-GmbH, erhob für die GmbH Klage vor dem Amtsgericht Bochum. Die Klage ging am 05.07.2021 beim Amtsgericht ein und wurde dem B am 07.07.2021 zugestellt.

In der Klageschrift ist beantragt,

1. den B zu verurteilen, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, seinen Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen K - .... unberechtigt auf dem Parkgelände der P-GmbH in Bochum, Brückstraße, selbst abzustellen bzw. durch eine dritte Person dort abstellen zu lassen.
2. Den B zu verurteilen, die Kosten der Halterermittlung von 15,65 € nebst Prozesszinsen von 5 Prozentpunkten ab Rechtshängigkeit zu erstatten.

Der von B eingeschaltete Rechtsanwalt beantragt, die Klage abzuweisen. Die Klage sei im ersten Antrag bereits unzulässig, weil der Klageantrag zu unbestimmt sei. Auch sei das Amtsgericht Bochum nicht zuständig, da B schließlich in Köln wohne.

Zumindest sei die Klage hinsichtlich des ersten Antrags unbegründet: Zum einen müsse sich die P-GmbH vorrangig aus ihren vertraglichen Ansprüchen an den Fahrer des Pkw halten. Da - unstreitig - kein Parkverstoß des B vorliege, könne daher auch keine Wiederholungsgefahr bestehen. Der Parkverstoß des Fahrers sei B nicht zurechenbar, da B gar nicht Eigentümer des Fahrzeugs sei. Er habe den Sportwagen aufgrund Leasingvertrag vom 03.01.2019 von der L-GmbH geleast. Zudem handele es sich nur um einen alltäglichen, geringfügigen Verstoß. Schließlich müsse sich die P-GmbH selbst schützen, indem sie ein Schrankensystem einrichte. Ohne ein derartiges Schrankensystem würden „Schwarzparker“ geradezu angelockt. Es bestehe ohnehin der Verdacht, dass die Klägerin ihr Geschäftsmodell hierauf ausgerichtet habe, um auf der Grundlage ihrer Vertrags- und Einstellbedingungen dann erhöhte Entgelte von 30 €

gegen Schwarzparker geltend machen zu können. Im Übrigen sei die Klage sowieso zu spät erhoben worden.

Ferner ist B der Ansicht, dass auch der Klageantrag zu 2) unbegründet sei. Bei der Halteranfrage handele es sich um Rechtsverfolgungskosten, welche die P-GmbH für sich selbst aufgewandt habe. Solche Kosten seien nicht ersatzfähig.

**Bearbeitungsvermerk:**

- 1.** Erläutern Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Klage. Sollten Sie zu dem Ergebnis gelangen, dass die Klage unzulässig ist, so ist die Begründetheit in einem Hilfgutachten zu erörtern.
- 2.** Es ist davon auszugehen, dass die Kosten für die Halterabfrage in Höhe von 15,65 € tatsächlich bei der P-GmbH angefallen sind.
- 3.** Es ist zutreffend, dass B den Sportwagen geleast hat. Ferner hatte B den PKW nicht im Parkhaus abgestellt.